

Bekanntgabe der Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW)

Die Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW) ist als Netzbetreiber verpflichtet, ab dem 8. November 2006 nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01. November 2006 (BGBl I S. 2485) jedermann an ihr Gasversorgungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas in Niederdruck zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NDAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Weißwasser GmbH sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW)

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

Gültig ab 01.05.2007

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Die SWW kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SWW als Netzbetreiber sind angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb seines Grundstückes kann der Anschlussnehmer die zur Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses erforderlichen Tiefbauarbeiten auf eigene Kosten übernehmen. Die SWW ist zum Herstellen und Verschließen des für den Netzanschluss notwendigen Mauerdurchbruchs nicht verpflichtet.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet der SWW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Dies gilt auch für die Herstellung zeitlich vorübergehender Netzanschlüsse.
- 1.4. Der SWW bleibt es unbenommen, im Einzelfall die Erstattung der Netzanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand zu verlangen, wenn die besonderen Bedingungen des Einzelfalles bei der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses dies erforderlich machen, insbesondere bei
 - a) erhöhten Aufwendungen für den Endbau infolge schwieriger Baugrundverhältnisse (Boden- und Felsformationen, Grundwasserverhältnisse, natürliche oder künstliche Hindernisse im Baugrund, Kampfmittel und sonstige Schadstoffbelastungen),
 - b) bei besonderen Anforderungen an die Trassenführung des Netzanschlusses (z. B. Kreuzung, Durchörterung von Straßen oder sonstigen Verkehrswegen, bzw. Wasserläufen)

- c) besonders aufwändigen Arbeiten im Bereich privater Grundstücke (z. B. Aufbruch und Wiederherstellung von versiegelten Flächen, Verbundpflaster, Natursteinplattenwegen oder Umsetzen von Zierpflanzen)
 - d) Anschlüssen, die sich nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen unterscheiden.
- 1.5. Der Anschlussnehmer erstattet der SWW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Gasanlage (Kundenanlage) erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand, soweit Arbeitsgänge nicht zu den im Preisblatt ausgewiesenen Pauschalen abgerechnet werden.
 - 1.6. Die SWW ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
 - 1.7. Das zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den Technischen Regeln des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt G 260, in der jeweils gültigen Fassung. Der Brennwert ($H_{S,N}$) beträgt ca. 11,5 kWh/m³. Der maßgebliche Ruhedruck des Gases beträgt ca. 22 mbar.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

- 2.1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (im Folgenden kurz: BKZ) zu zahlen. Der BKZ beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet, der BKZ-Pauschalsatz ist im Preisblatt veröffentlicht.
 - 2.2. Der Anschlussnehmer zahlt der SWW einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere BKZ wird nach § 11 Abs. 1 und 2 NDAV bemessen.
 - 2.3 Die Übergangsregelung des § 29 Abs. 3 NDAV bleibt unberührt.
3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)
 - 3.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1.3, 1.4, 1.5, 2.1, 2.2. und/oder 2.3. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWW angemessene Vorauszahlungen.
 - 3.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWW auf die Netzanschlusskosten und die BKZ angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 4.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2. Der Anschlussnehmer erstattet der SWW die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 4.3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Erfüllung der Zahlungspflichten hinsichtlich der Netzanschlusskosten und des BKZ abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SWW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gesamtanlage des Anschlussnehmers einschließlich Eigenanlagen sind in den **Technischen Anschlussbedingungen** der SWW festgelegt.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

7. Preisblatt

Preisblatt im Sinne der Ergänzenden Bedingungen der SWW zu der Verordnung über

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) ist das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWW zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in seiner jeweils gültigen Fassung.

8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.05.2007 in Kraft.

Preisblatt

der Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW)

zu den Ergänzenden Bedingungen der SWW zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Veröffentlichung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt

Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12. 07. 2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVB GasV begründet worden sind, sowie für alle am 08. November 2006 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zur Entnahme von Gas im Niederdruck nutzen.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet veröffentlicht und liegen im Kundenbüro der Stadtwerke Weißwasser GmbH in der Straße des Friedens 13-19, 02943 Weißwasser aus.

Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.